

Anlage 1

zur Vorlage der Sitzung
der Stadtvertretung am 08. März 2018

Stadtverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252), wird für das Gebiet der Stadt Büdelsdorf verordnet:

§ 1

- (1) Im Stadtgebiet Büdelsdorf dürfen Verkaufsstellen am Sonntag der nachstehenden Veranstaltung von 12:00 – 17:00 Uhr geöffnet sein:

„RD macht mobil“ am 29. April 2018

- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LöffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
- (3) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können gem. § 14 LöffZG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf – Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Hinrichs